



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher **Anwalt**Verein

**Vorschläge zur strukturellen Änderung bzw. Ergänzung
des RVG
- Gemeinsamer Katalog von DAV und BRAK -**

Dezember 2010

1. Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvergleichen

Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG wird folgender Satz angefügt:

„Der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung des Anspruchs unsicher ist.“

Begründung:

Es ist umstritten, ob die Einigungsgebühr entsteht, wenn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, danach aber ein Ratenzahlungsvergleich geschlossen wird. Nach dem Wortlaut der Nr. 1000 VV RVG dürfte die Einigungsgebühr nicht entstehen, da kein Streit über ein Rechtsverhältnis besteht. Das Rechtsverhältnis ist völlig unstrittig, es wird lediglich eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Aus der amtlichen Begründung zu Nr. 1000 VV RVG ergibt sich aber, dass der Ratenzahlungsvergleich die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG auslöst. Dies gilt auch dann, wenn das zugrunde liegende Rechtsverhältnis unstrittig ist. Darüber hinaus enthält der Satz 2 des Abs. 1 der Anm. zur Nr. 1003 VV RVG, dass das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher einem gerichtlichen Verfahren bei der Reduktion der Einigungsgebühr auf 1,0 gleichstehe. Diese erst nachträglich ins RVG eingefügte Gleichstellung betrifft aber nicht nur vorläufig vollstreckbare Titel.

Durch einen Hinweis auf § 779 Abs. 2 BGB könnte die Unstimmigkeit zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Begründung ausgeräumt werden.

Bei der Neuformulierung sollte allerdings kein Verweis auf § 779 BGB vorgenommen werden. § 779 Abs. 1 BGB setzt nämlich für einen Vergleich das gegenseitige Nachgeben der Parteien voraus. Gerade dieses ist anders als in § 13 BRAGO in Nr. 1000 VV RVG nicht mehr Voraussetzung für das Entstehen der Einigungsgebühr.

Stattdessen sollte der Wortlaut des § 779 Abs. 2 BGB in die Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG übernommen werden. Falls sich der Gesetzgeber für einen Verweis auf diese Vorschrift entschließen sollte, sollte der Verweis aber ausdrücklich nur auf § 779 Abs. 2 BGB erfolgen.

2. Angleichung der Voraussetzungen für die anwaltliche Mitwirkung bei der Erledigungsgebühr an die Modalitäten für die Einigungsgebühr

Die Anmerkung zu Nr. 1002 VV RVG wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:

„Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.“

Begründung:

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden mit dem Erfordernis einer besonderen Tätigkeit des Rechtsanwalts deutlich strengere Anforderungen an die zur Erledigung führende „anwaltliche Mitwirkung“ gestellt, als dies die einschlägige Rechtsprechung für eine anwaltliche Mitwirkung im Sinne von Nr. 1000 VV RVG und dessen Anmerkung Abs. 2 verlangt. Diese Erschwernis findet weder im Wortlaut noch in der Gesetzesbegründung zu Nr. 1002 VV RVG eine Grundlage. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht wortgleich der Formulierung aus Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG. Angesichts der einer gleich gelagerten Auslegung entgegenstehenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bedarf es einer Klarstellung.

3. Zusätzliche Verfahrensgebühr für Fälle der Streitverkündung

Für Fälle der Streitverkündung sollte eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 in der ersten Instanz und 1,1 in der Berufungsinstanz eingeführt werden. Die Gebührenkappung nach § 15 Abs. 3 RVG sollte dabei beachtet werden. Die zusätzliche Verfahrensgebühr sollte für Fälle der Streitverkündung bei Betragsrahmengebühren 20 bis 320 Euro betragen.

Begründung:

Die Streitverkündung ist ein eigenständiges Verfahren, das mit dem Hauptsacheverfahren verbunden wird. Dies führt dazu, dass eine eigene Verfahrensgebühr für die Fälle der Streitbeilegung gerechtfertigt ist.

4. Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschalten eines Unterbevollmächtigten

Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3105 VV RVG wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

„3. der Rechtsanwalt nur den Termin durch einen Vertreter im Sinne der Nummern 3401, 3402 wahrnehmen lässt.“

Begründung:

Der Hauptbevollmächtigte verdient im Verhältnis zum Unterbevollmächtigten deutlich weniger. Während der Unterbevollmächtigte gem. Nr. 3401 VV RVG die Verfahrensgebühr in Höhe von 0,65 sowie die Terminsgebühr gem. Nr. 3402 VV RVG in Höhe von 1,2 erhält, erhält der Hauptbevollmächtigte lediglich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG in Höhe von 1,3. Aus diesem Grunde sollte der Hauptbevollmächtigte zusätzlich zumindest die Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG erhalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass von ihm die meiste Arbeit erbracht wird und er auch während des Termins für telefonische Rückfragen zur Verfügung steht.

5. Zusätzliche Verfahrensgebühr für Tatbestandsberichtigungsanträge

Es sollte eine zusätzliche Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 für Tatbestandsberichtigungsanträge eingefügt werden.

Begründung:

Tatbestandsberichtigungsanträge gehören zum Rechtszug und werden nach dem RVG nicht gesondert vergütet. Dies sollte deshalb geändert werden, weil bei solchen Anträgen eine erhebliche zusätzliche Arbeit erforderlich ist, die mit der Vertretung in dem eigentlichen Verfahren inhaltlich nicht viel zu tun hat.

6. Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 321 und § 321a ZPO

In Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 des Vergütungsverzeichnisses sollte jeweils eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 für Verfahren nach § 321 und 321a ZPO aufgenommen werden. Bei Betragsrahmengebühren soll die Gebühr 20 bis 320 Euro betragen.

Begründung:

Für Verfahren nach §§ 321 und 321a ZPO sollte eine eigene Verfahrensgebühr anfallen, weil bei solchen Anträgen eine erhebliche zusätzliche Arbeit erforderlich ist, die mit der Vertretung in dem eigentlichen Verfahren inhaltlich nicht viel zu tun hat.

7. Terminsgebühr für Beweistermine

In Teil 3 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses sollte eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen werden, dass sich die Terminsgebühr für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme um 0,3 erhöht. Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht überschreiten.

Begründung:

Mit der Einführung des RVG ist die Beweisgebühr weggefallen. Dies führt zu erheblichen Gebühreneinbußen bei Rechtsanwälten, die auf Gebiete spezialisiert sind, in denen regelmäßig Beweisaufnahmen durchgeführt werden. Insbesondere im Bau- und Medizinrecht finden häufig Termine zu Beweisaufnahmen statt. Zur Geltung der BRAGO fielen Gebühren in Höhe von insgesamt 30/10 an, nach dem Inkrafttreten des RVG entstehen lediglich Gebühren mit einem Gesamtgebührensatz von 2,5. Dies lässt sich auch nicht dadurch ausgleichen, dass diese Gebühren auch in Verfahren anfallen, in denen es keine Beweisaufnahme gibt. Denn gerade spezialisierte Kanzlei in den genannten Rechtsgebieten führen kaum andere Verfahren, sodass sich bei ihnen der Wegfall der Beweisgebühr voll bemerkbar macht.

Als Kompromissvorschlag wird daher die Erhöhung der Terminsgebühr um 0,3 für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme

unterbreitet. Damit ist der Mehraufwand für die Vorbereitung und die Teilnahme an einer Beweisaufnahme wenigstens zum Teil abgedeckt.

8. Beschwerdeverfahren gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 Nr. 2 der Vorbemerkung 3.2.1 die enumerativ aufgezählten Verfahren in den Buchstaben a) bis d) ersatzlos zu streichen und Abs. 1 Nr. 2 der Vorbemerkung 3.2.1 wie folgt zu fassen: „2. *in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen*“. Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkung 3.2.1 könnte dann ebenfalls ersatzlos entfallen.

Begründung:

Die Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten sich nach Nr. 3100 ff. VV RVG. Dies hat zu einer Gleichstellung des anwaltlichen Gebührenanspruchs mit dem ZPO-Verfahren in erster Instanz geführt. Hinsichtlich der Beschwerden wird unterschieden zwischen bestimmten, enumerativ aufgezählten Beschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen, die entsprechend der Berufung vergütet werden, und den einfachen Beschwerden, die nach Teil 3 Abschnitt 5 VV RVG vergütet werden. Hier fällt eine Verfahrensgebühr von 0,5 nach Nr. 3500 VV RVG an, während bei der Berufung und den enumerativ aufgelisteten bestimmten Beschwerden eine Verfahrensgebühr von 1,6 nach Nr. 3200 VV RVG sowie ggf. eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG in Höhe von 1,2 anfällt.

Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidung entsprechen einem vollen Berufungsverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit. In Verfahren der weiteren Beschwerde hat das OLG eine vollständige Nachprüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht vorzunehmen. Insofern ist es geboten, die Anwendbarkeit des Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses auszudehnen auf sämtliche Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen.

Die einfachen Beschwerden nach Teil 3 Abschnitt 5 betreffen, anders als die Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen, nur die rechtliche

Überprüfung von Zwischenverfügungen oder prozessleitenden Beschlüssen der ersten Instanz, nicht aber die Überprüfung einer abschließenden erstinstanzlichen Entscheidung in vollständiger Hinsicht. Insofern liegt eine Regelungslücke vor, die geschlossen werden sollte.

9. Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in Altverfahren

In Nr. 3506 VV RVG werden nach den Worten „Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ die Worte „oder der Rechtsbeschwerde“ eingefügt. Außerdem soll eine Änderung der Anmerkung zu Nr. 3506 VV RVG mit folgendem neuen Zusatz erfolgen: *„Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren oder Rechtsbeschwerdeverfahren angerechnet.“*

Begründung:

Im Arbeitsrecht und möglicherweise zukünftig auch im Familienrecht für Altverfahren ab dem Jahr 2011 existieren Fallkonstellationen, in denen Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde vorkommen können. Deshalb sollte in Nr. 3506 VV RVG klargestellt werden, dass die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,6 auch für Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde entsteht.

10. Höhe der Verfahrensgebühr in Berufungsverfahren bei vorgeschriebener Vertretung durch BGH-Anwalt

Es wird vorgeschlagen, in der Vorbemerkung 3.2.2 folgende Nr. 3 zu ergänzen:

„... sowie in Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof, in denen sich die Parteien nur durch einen am Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen können.“

Begründung:

Für Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof, in denen sich die Parteien nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, z. B. in Verfahren nach §§ 110 ff. PatG, besteht eine Regelungslücke. Die Abgrenzung in dem Bereich zwischen Berufung, Revision und Beschwerde ist beim RVG insgesamt verbesserungsbedürftig.

Es ist nicht ersichtlich, warum sich die Verfahrensgebühr nicht erhöhen soll, wenn sich die Parteien in der Berufung durch einen BGH-Anwalt vertreten lassen müssen. Hingegen ist vorgesehen, dass sich die Gebühren für Beschwerden und Rechtsbeschwerden erhöhen (Vorb. 3.2.2 Nr. 1 VV RVG). Es bedarf daher einer Gleichstellung der Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof, in denen die Vertretung einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt obliegt.

11. Erweiterung der Befriedungsgebühr in Strafverfahren

In Nr. 4141 VV RVG sollten folgende vier weitere Fälle aufgenommen werden:

a) Einverständliche Erledigung des Strafverfahrens durch Strafbefehl

Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG wird durch folgende Nr. 4 ergänzt:

„4. wenn ein Strafbefehl ergeht und gegen diesen kein Einspruch eingelegt wird.“

Begründung:

Häufig kommen Fälle vor, in denen der Verteidiger den Inhalt der Anklage mit dem zuständigen Richter bespricht und anregt, bei der Staatsanwaltschaft nachzufragen, ob mit einer Bestrafung durch Erlass eines Strafbefehls Einverständnis besteht. Wenn dieser ergeht und rechtskräftig wird, ist durch die anwaltliche Mitwirkung die Hauptverhandlung als solche entbehrlich geworden, sodass sich die Frage ergibt, ob Nr. 4141 VV RVG anwendbar ist. Dem Wortlaut der Anmerkung nach ist diese Vorschrift nicht anzuwenden, da weder das Verfahren vorläufig eingestellt wird (Nr. 1) und das Gericht auch nicht beschlossen hat, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (Nr. 2). Nr. 3 ist schon deshalb nicht anwendbar, weil kein Rechtsmittel zurückgenommen wird. Dennoch entspricht es dem Sinn der Vorschrift, die Vermeidung der Hauptverhandlung gesondert zu vergüten. Wegen gleich gelagerter Sachverhaltsgestaltungen ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich.

b) Rücknahme der Privatklage

In Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Strafbefehl“ ein Komma eingefügt und die Worte „des Privatklageantrags“ ergänzt.

Begründung:

Die Rücknahme des Privatklageantrags ist den sonstigen in Nr. 3 genannten Tätigkeiten gleichzustellen, da auch dadurch sich das gerichtliche Verfahren erledigt und die Hauptverhandlung entbehrlich wird. Es ist somit ein auf die Verfahrensförderung gerichteter Beitrag des den Privatklageantrag zurücknehmenden Rechtsanwalts ersichtlich, der das Entstehen einer Befriedungsgebühr rechtfertigt.

c) Ergänzung des Abs. 1 Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG

Abs. 1 Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG wird wie folgt neu gefasst:

„1. das Verfahren unabhängig davon, ob eine Bußgeldsache nachfolgt, nicht nur vorläufig eingestellt wird, oder“

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH v. 5.11.2009, IX ZR 237/08, bestehen neuerdings Zweifel an der an sich klaren Absicht des Gesetzes, dass die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG auch entsteht, wenn das Strafverfahren eingestellt und das Verfahren anschließend nach § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Bußgeldverfahrens abgegeben wird. Es bedarf daher einer gesetzgeberischen Klarstellung.

d) Einfügung einer neuen Nr. 5 in Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG

In Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. das Gericht nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO durch Beschluss entscheidet“.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Befriedungsgebühr nach Nr. 4141 VV RVG nicht in den Fällen der Entscheidung durch Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO anfallen soll. Das schriftliche Verfahren nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO sollte daher in einer § 72 OWiG entsprechenden Formulierung als neue Nr. 5 in Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG eingefügt werden.

12. Anpassung des Auffangstreitwertes auf 5.000 Euro

Der sogenannte Auffangstreitwert des § 23 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz RVG sollte von derzeit 4.000 EUR an den in § 52 Abs. 2 GKG für die Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit seit dem 1.7.2004 geltenden Betrag angepasst werden:

„(3) ; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 5.000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000 Euro anzunehmen.“

Begründung:

Durch die Verweisung in § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG findet die Regelung des § 52 Abs. 2 GKG für die Feststellung des Gegenstandswertes ohnehin schon Anwendung bei Verfahren vor den Gerichten der dort genannten Gerichtsbarkeiten. Schon bei den wortgleichen Kostenrechtsmodernisierungsgesetzen der Bundesregierung und der Bundestagsfraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aus dem Jahr 2004, mit denen das RVG geschaffen wurde (BR-Drs. 830/03 vom 7.11.2003, S. 161 und BT-Drs. 15/1971 vom 11.11.2003, S. 140), war ein tragender Gedanke, die Anwendung des Justizkostenrechts so weit wie möglich zu vereinfachen durch weitgehende Angleichung der verschiedenen Kostengesetze. Bei der Anhebung des seinerzeitigen Auffangstreitwertes von 4.000 Euro auf 5.000 Euro durch § 52 Abs. 2 GKG n. F. wurde dies mit der Anpassung an die allgemeine Entwicklung begründet (siehe S. 184 der o. g. BR-Drs. bzw. S. 156 in der o. g. BT-Drs.). Diese sowohl von der Bundesregierung wie auch den Fraktionen des Bundestages schon im Jahre 2003 berechtigterweise angeführte Argumentation dürfte im Jahre 2010 erst recht stichhaltig sein.

13. Anpassung des Gegenstandswertes in Asylsachen auf 5.000 Euro

Es wird angeregt, § 30 RVG wie folgt zu fassen:

„In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren 5.000 Euro. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der

Gegenstandswert 2.500 Euro, im Übrigen die Hälfte des Wertes der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, so beträgt der Wert für jede Person 5.000 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2.500 Euro.“

Begründung:

Mit Wirkung zum 1.7.1993 wurde durch das „Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften“ vom 30.6.1993 die gesetzliche Festlegung des Gegenstandswertes in asylrechtlichen Streitigkeiten gem. § 83b Abs. 2 AsylVfG in das spezielle Prozessrecht des Asylverfahrens eingeführt (BGBl I vom 1.7.1993, 1061 ff., 1069). Der Gesetzgeber orientierte sich hinsichtlich der Höhe des Gegenstandswertes am Auffangstreitwert des seinerzeitigen § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (heute § 52 Abs. 2 GKG n. F.) für die Wertberechnung in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, der damals bei 6.000 DM bzw. 3.000 DM lag. Während der Orientierungsmaßstab aus dem Jahre 1993, der Auffangstreitwert für Verwaltungsrechtsverfahren, aber mit Wirkung zum 1.7.1994 auf zunächst 8.000 DM (Art. 1 Abs. 1 Nr. 7 KostRÄndG vom 24.6.1994, BGBl I 1325) und zuletzt auf 5.000 Euro angehoben wurde (Art. 1 des KostRMoG vom 5.5.2004, BGBl I 718), erfuhr der Gegenstandswert für Asylverfahren seit nunmehr über 17 Jahren keine Anpassung.

(Eine eingehende Begründung findet sich bereits in der Stellungnahme des DAV Nr. 29/08 von Mai 2006, erarbeitet durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht und die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht, online abrufbar unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN29.pdf>)

14. Verfahren vor den Verfassungsgerichten / dem EuGH

Es wird angeregt, in § 38 Abs. 1 RVG einen klarstellenden Verweis auf Teil 3 Abschnitt 2 *Unterabschnitt 2* VV RVG einzufügen.

Begründung:

In § 37 Abs. 2 RVG wird auf Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VV RVG verwiesen, in § 38 Abs. 1 RVG wird dagegen nur auf Teil 3 Abschnitt 2 VV RVG verwiesen. Hier ist unklar, welcher Unterabschnitt gilt.

15. Gebühren in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Es wird angeregt, § 37 Abs. 1 Satz 1 RVG wie folgt zu ändern:

„ (...) vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: (...)“

Begründung:

Das RVG enthält keine Regelung für die Anwaltsgebühren in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Aus diesem Grund wird angeregt, die Vorschrift für die Vergütung von Rechtsanwälten, die in Verfahren vor den Verfassungsgerichten auftreten, auf die Tätigkeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auszudehnen.

16. Verzinsung für verspätet ausgezahlte/festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsvergütungen

§ 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO gilt entsprechend.“

Begründung:

Aus der anwaltlichen Praxis wird häufig eine unverhältnismäßig verspätete Auszahlung der PKH- bzw. der VKH-Vergütung moniert. Durch die Verzinsung ginge dies jedenfalls nicht mehr zu Lasten des Rechtsanwalts. Mit der vorgeschlagenen Regelung findet eine Gleichstellung mit der Regelung zur Verzinsung des Kostenerstattungsanspruches zwischen den Parteien statt.

17. Anhebung der Kilometer-Pauschale

Es wird angeregt, die Kilometer-Pauschale in Nr. 7003 VV RVG von 0,30 Euro auf 0,50 Euro zu erhöhen sowie die Abwesenheitsgelder in Nr. 7005 VV RVG auf 30, 50 und 80 Euro anzuheben.

Begründung:

Die Erhöhung der Kilometerpauschale, die auch von dem Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. gefordert wird, sowie die Anhebung der Abwesenheitsgelder tragen den seit dem 01.07.2004 eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen Rechnung.